

Leitfaden Übergangs- bestimmungen – Photovoltaik-Anlagen

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung

Inhalt

1.0	Ziele der Förderaktion	1
2.0	Fördergegenstand	1
3.0	Voraussetzungen	1
4.0	Antragsberechtigte und Fördersätze	2
5.0	Einreichverfahren	3
6.0	Details zur Antragstellung	3
7.0	Mittelvergabe	4
8.0	Inanspruchnahme weiterer Förderungen	5
9.0	Rechtsgrundlage	5
10.0	Kontakt und Informationen	5
	Impressum	6

1.0 Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen und fördert mit diesen einmaligen Übergangsbestimmungen die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in der Übergangsphase zum neuen Fördersystem

des [Erneuerbaren Ausbau Gesetzes](#). Gegenständliches Förderprogramm trägt somit zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

2.0 Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), die die Voraussetzungen entsprechend Punkt 3 erfüllen.

Sollte die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage unter bestimmten Rahmenbedingungen gesetzlich vorgeschrieben sein (wie z. B. bei betrieblichen Neubauten in Wien), so kann die dabei vorgeschriebene Leistung

nicht im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ des Klima- und Energiefonds gefördert werden. Ebenso ist der Einbau von gebrauchten PV-Modulen nicht förderfähig.

Projekte, für die bereits Anträge nach dem EAG und der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom eingereicht wurden (Registrierung) und laut EAG förderfähig sind, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

3.0 Voraussetzungen

Mit diesen Übergangsbestimmungen können folgende Photovoltaik-Anlagen gefördert werden:

- a. PV-Anlagen, für die bereits im Rahmen der Förderungsaktion „Photovoltaik-Anlagen 2020–2022“ des Klima- und Energiefonds eine Registrierung erfolgt ist, die Anlage innerhalb der 12-Wochen-Frist jedoch nicht umgesetzt werden konnte bzw. kann und die Registrierung deshalb nach dem 08.04.2022 abgelaufen ist bzw. ablaufen wird.
- b. PV-Anlagen, deren Beauftragung bzw. Bestellung im Zeitraum von 22.12.2020 bis 20.04.2022 erfolgt ist.

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert werden allerdings maximal 50 kW_p. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen.

Die errichtete Photovoltaik-Anlage muss mindestens 10 Jahre in ordnungs- und bestimmungsgemäßem Betrieb bleiben. Pro Standort kann nur für 1 Photovoltaik-Anlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden. Weiters kann auch pro Photovoltaik-Anlage nur 1 Förderantrag gestellt werden.

4.0 Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann nur von jenen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden:

- die bereits im Rahmen der Förderungsaktion „Photovoltaik-Anlagen 2020–2022“ des Klima- und Energiefonds eine Registrierung durchgeführt haben, die Anlage innerhalb der 12-Wochen-Frist jedoch nicht umgesetzt werden konnte bzw. kann und die Registrierung deshalb nach dem 08.04.2022 abgelaufen ist bzw. ablaufen wird.
- die im Zeitraum von 22.12.2020 bis 20.04.2022 die Errichtung einer PV-Anlage beauftragt bzw. bestellt haben.

Die Rechnung für die Photovoltaik-Anlage muss von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die AntragstellerIn adressiert sein. Es können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc. eine Förderung beantragen.

Informationen zu Contracting, Leasing und Mietkauf finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs) unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt. Für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen bis zur Obergrenze von 50 kW_p gelten für Antragstellungen folgende Förderpauschalen:

- 250 Euro/kW_p für 0 bis 10 kW_p
- 200 Euro/kW_p für jedes weitere kW_p zwischen > 10–20 kW_p
- 150 Euro/kW_p für jedes weitere kW_p > 20 kW_p bis 50 kW_p

Eine Anlage mit 12 kW_p Leistung erhält damit 10 x 250 Euro + 2 x 200 Euro = 2.900 Euro an Förderung.

Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) gibt es einen Bonus in der Höhe von zusätzlich 100 Euro/kW_p.

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen).

Ausdrücklich keine gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen (GIPV) sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht gebäudeintegrierten Anlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Gemäß Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF beträgt die Förderung unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen maximal 35 % der anerkehbaren Investitionskosten. Diese maximale Förderung wird dabei für Privatpersonen auf Basis der anerkehbaren Bruttokosten (inkl. USt.) berechnet, bei Betrieben/juristischen Personen wird diese Berechnung auf Basis der Nettokosten vorgenommen. Bei geringen Investitionskosten ist eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalsätze möglich. Die Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Bei Betrieben wird die Förderung als De-minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vergeben. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

5.0 Einreichverfahren

Die Einreichung für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ verläuft in einem einstufigen Verfahren.

Der vollständige Förderantrag wird über die Online-Plattform gestellt. Hierzu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ist für die PV-Anlage bereits im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen 2020–2022“ eine Registrierung erfolgt, muss die Registrierungsnummer angegeben werden
- Liegt keine Registrierung vor, ist ein schriftlicher Nachweis der Beauftragung bzw. Bestellung der PV-Anlage im Zeitraum von 22.12.2020 bis 20.04.2022 erforderlich
- Rechnung(en)

- 7-seitiges Prüfprotokoll
- Formular „Förderungsabrechnung“
- Nachweis der Zählpunktnummer*
- Bei Privatpersonen: Übermittlung des Meldezettels
- Bei Anlagen, bei denen keine Registrierung vorliegt – eine vom Professionisten unterzeichnete Erklärung zur Bestätigung des Beauftragungs- bzw. Bestelldatums (siehe Formular „Erklärung des Professionisten“)

Die Anlage muss zum Zeitpunkt dieser Antragstellung fertig installiert und abgerechnet sein. Ein Netzanschluss muss zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen. Die Antragstellung muss spätestens bis 21.01.2023 auf der Online-Plattform durchgeführt werden.

6.0 Details zur Antragstellung

Die Antragsunterlagen sind per Online-Plattform zu übermitteln. **Anträge, bei denen die PV-Anlage ab dem 21.04.2022 beauftragt bzw. bestellt wurden, können nicht gefördert werden.**

Antragstellung

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach Errichtung der Photovoltaik-Anlage** erfolgen. Die Photovoltaik-Anlage muss zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht ins Netz einspeisen.

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Angaben benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname und Geburtsdatum bzw. Firmenname und Branche)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer

- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- bei juristischen Personen: Rechtsform, Firmenbuchnummer, AnsprechpartnerIn, Betriebsgröße, Angabe von De-minimis-Beihilfen
- bei Land-/ForstwirtInnen: landwirtschaftliche Betriebsnummer
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Zählpunktnummer*, Lieferdatum PV-Module, Netzbetreiber, Kosten PV-Anlage, Montageart, beim Klima- und Energiefonds eingereichte Leistung, bei anderen Förderstellen eingereichte Leistung)
- Registrierungsnummer (für den Fall, dass eine Registrierung im Rahmen der PV-Förderaktion des Klima- und Energiefonds 2020–2022 durchgeführt wurde.)

* Die Zählpunktnummer für den Netzparallelbetrieb der Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu beantragen. Der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt. Achtung: Die Zählpunktnummer für die Stromspeisung der Photovoltaik-Anlage ist üblicherweise nicht ident mit der bereits existierenden Zählpunktnummer für den Strombezug

Folgende **Dokumente sind in elektronischer Form** zu übermitteln (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif):

- **Formular „Förderungsabrechnung“:** vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn unterfertigt
- **Rechnungen:** adressiert an den/die AntragstellerIn
- **7-seitiges Prüfprotokoll** nach OVE/ÖNORM E8001 eines befugten Professionisten. Das Prüfprotokoll besteht aus dem „Prüfbefund“ (2 Seiten), dem „Anlagenbuch – Photovoltaik-Anlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaik-Anlagen“ (3 Seiten)
- **Nachweis der Zählpunktnummer für die Strom-einspeisung:** schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber (z. B. Netzzugangsvertrag)
- Sofern keine Registrierung im Rahmen der PV-Förderaktion 2020–2022 durchgeführt worden ist:
 - schriftlicher Nachweis der Beauftragung bzw. Bestellung der PV-Anlage im Zeitraum von 22.12.2020 bis 20.04.2022
 - Erklärung des Professionisten (siehe Formular „Erklärung des Professionisten“)
- **bei Privatpersonen: Meldezettel** (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz; der/die AntragstellerIn muss nicht am Projektstandort gemeldet sein)
- **Bei gebäudeintegrierten Anlagen:** Fotos (Front- und Seitenansicht, falls möglich auch Rückansicht) von der montierten PV-Anlage

Das Formular „Förderungsabrechnung“ sowie ein Formular für das Prüfprotokoll sind als Download unter www.pv.klimafonds.gv.at für Sie bereitgestellt. Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der oben angeführten erforderlichen Antragsunterlagen ist der 21.01.2023

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert. Bitte beachten Sie, dass Rechnungen für Leistungen, die vor dem **22.12.2020** erfolgt sind, nicht anerkannt werden.

7.0 Mittelvergabe

Gefördert werden alle Anlagen, für die ein vollständiger Förderantrag über die Online-Plattform bis 21.01.2023 gestellt wurde und bei denen alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF eingehalten werden.

Die Antragsplattform ist längstens bis **21.01.2023** geöffnet. **Eine Verlängerung der Fristen ist ausdrücklich nicht vorgesehen.**

8.0 Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination dieser Übergangsbestimmungen „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Förderung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) ist nicht möglich. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft. Eine Kombination mit Landes- sowie Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien idgF für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich. Wenn eine unzulässige Doppelförderung oder eine Überschreitung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen.

Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

9.0 Rechtsgrundlage

Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF.

10.0 Kontakt und Informationen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Photovoltaik** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-730** oder per E-Mail an pv@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:

Stefan Reininger

www.pv.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:

angieneering.net

Herstellungsort:

Wien, Mai 2022